

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Pfundflaschen sind:

**Getränkeflaschen**

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,28 l zum Abfüllen von alkoholfreien Erfrischungsgetränken	Pfundbetrag 10 Flasche
	—,15 M

Kronen- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,33 l zum abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken und weinhaltigen Erfrischungsgetränken	—,30 M
---	--------

Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken	—,30 M
---	--------

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken sowie Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 und 0,7 l* zum Abfüllen von Fruchtsäften, Fruchtsafterzeugnissen und Gemüsesäften	—,30 M
---	--------

**Milchflaschen**

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l für Milch, Sahne, Sauer Milch und Milchmischgetränke	—,20 M
---	--------

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l für Milch, Sahne, Sauer Milch und Milchmischgetränke	—,20 M
--	--------

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,2 l für Sauer Milchgetränke	—,20 M
---	--------

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1,0 l für Milch	—,30 M
---	--------

**Sonstige Pfandflaschen**

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 100 g zum Abfüllen von Kaffeesahne, Tomatenmark u. ä.	—,10 M
---	--------

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l zum Abfüllen von Gemüsesäften, Fruchtsäften (Diät- und Reformartikeln), Apfel- und Traubensäften, Süßmosten und sonstigen trinkfertigen Obstsäften	—,15 M
---	--------

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 250 g zum Abfüllen von Kondensmilch	—,20 M
---	--------

**Rückkauf flaschen sind:**

Essigflaschen**, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist	Rückkaufbetrag je Flasche
0,5- und 0,7-l-Flasche	—,20 M

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7 l zum Abfüllen von Lauchstädter Brunnen	—,30 M
--	--------

Primasprit- und Feinspritflaschen*** (Rückgabe hat einschließlich Etikett zu erfolgen)	
1-1-Flasche	—,35 M
V <sub>2</sub> -1-Flasche	—,20 M

Brennspiritusflaschen*** (Kropfhals- und EHV-Flaschen)	
1-1-Flasche	—,35 M

(Erfolgt die Rückgabe von Primasprit- und Feinspritflaschen sowie von Brennspiritusflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind —,30 M je Liter-Flasche bzw. —,15 M je Va-Liter-Flasche zu vergüten.)\*\*\*

\* In der Form der TGL 14336 Blatt 5 vom September 1968 Verpackungsmittel aus Glas - Flaschen für Lebensmittel, Flasche LD 0,7 l

\*\* Preisanordnung Nr. 4539 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf —

\*\*\* Preisanordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 - Branntwein (rektifizierter Spiritus) und Fuselöl -

## Anordnung über das Diplomverfahren — Diplomordnung —

### vom 26. Januar 1976

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

## § 1

#### Verantwortung für die Durchführung der Diplomverfahren

(1) Das Recht zur Verleihung des Diploms (Diplomrecht) wird den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien (nachfolgend Hochschulen genannt) erteilt.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte der Hochschulen legen fest, welche Sektionen bzw. ihnen gleichgestellte Bereiche, Institute oder Einrichtungen (nachfolgend Sektionen genannt) Diplomverfahren durchführen.

(3) Der Rat der Sektion beauftragt Kommissionen mit der Durchführung von Diplomverfahren (Diplomkommissionen). Die Diplomkommissionen bestehen aus einem Hochschul-lehrer als Vorsitzenden sowie einem oder mehreren Beisitzern. Beisitzer können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Vertreter von Betrieben, staatlichen Organen und Institutionen sein. Die Zusammensetzung der Diplomkommissionen ist vom zuständigen Direktor der Sektion zu bestätigen.

## § 2

#### Eröffnung des Diplomverfahrens

Der Direktor der Sektion entscheidet auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers über die Eröffnung des Diplomverfahrens, wenn Diplomarbeit und Thesen (in der Regel je 3 Exemplare) vorliegen und die im Studienplan fixierten Anforderungen durch den Kandidaten erfüllt sind, und beauftragt einen Gutachter.

## § 3

#### Externe Kandidaten

(1) Externe Kandidaten, die einen Hochschulabschluß in der entsprechenden Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung\* erworben haben, reichen neben der Diplomarbeit und den Thesen ein:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- b) einen Lebenslauf, der insbesondere über die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
- c) Angaben über Veröffentlichungen oder andere wissenschaftliche Leistungen (z. B. Erfindungen, Patente),
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten Auskunft gibt,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) die Quittung über die entrichteten Diplomgebühren.

(2) Für externe Kandidaten, die den Hochschulabschluß einer Ingenieurhochschule besitzen, gelten besondere Rechtsvorschriften\*\*.

\* Z. Z. gilt die Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183).

Für bestimmte Immatrikulationsjahrgänge des Fernstudiums gilt Anweisung Nr. 16/1973 vom 15. Oktober 1973 über den Erwerb des Diploms durch Fernstudenten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/1973 S. 72).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Mai 1974 über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms (GBl. I Nr. 28 S. 283).